# Informationen über die Eigenbeteiligung an den Kosten des Schulverkehrs für das Schuljahr 2027/2028

**Rechtliche Grundlagen**

Gem. § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) ist der Schulträger zuständig für die Schülerbeförderung der Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen.
§ 1 Abs. 2 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung legt die Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten fest. Zudem regelt § 10 der Satzung eine Eigenbeteiligung an den Kosten des Schulverkehrs.
Der Schulträger führt die Schulbeförderung gemäß der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch.

**1. Wer wird befördert?**

Befördert werden Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der *nächstgelegenen* Schule der gewählten Schulart (Grundschule/ Gemeinschaftsschule/Gymnasium) ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.

**2. Was ist der Schulweg und wann ist er nicht zumutbar?**

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Schule.
Nicht zumutbar ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung

- für Schülerinnen und Schüler der 1. – 4. Jahrgangsstufe 2 km
- für Schülerinnen und Schüler der 5. – 10. Jahrgangsstufe 4 km

überschreitet.
Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind möglich.

**3. Was ist, wenn die ausgewählte Schule nicht meine nächstgelegene Schule ist?**

► Wenn die ausgewählte Schule und der Wohnort innerhalb eines Schulverbandes liegen *und* der Schulweg nicht zumutbar ist (siehe Pkt. 2.), besteht Anspruch auf Beförderung.
► Wenn die ausgewählte Schule durch den Schulträger/die Schulaufsichtsbehörde für das Schulkind festgelegt oder bestimmt wurde *und* der Schulweg nicht zumutbar ist (siehe Pkt. 2.), besteht Anspruch auf Beförderung.
► Wenn die ausgewählte Schule nicht die nächstgelegene Schule ist, der Schulweg zur *nächst*gelegenen Schule aber nicht zumutbar ist (Pkt. 2), besteht ein Grundanspruch.

**4. Muss ich mich an den Kosten der Fahrkarte beteiligen?**

Ist die ausgewählte Schule für die Schülerin oder den Schüler die nächstgelegene Schule (Pkt. 1.) oder liegt eine Voraussetzung nach Pkt. 3. vor, kann eine Fahrkarte ausgestellt werden. Dann ist ein *Eigenanteil* pro Schuljahr zu zahlen:

- für das 1. Kind, das an der Beförderung teilnimmt: 84,00 €
- für das 2. Kind, das an der Beförderung teilnimmt: 24,00 €
- ab dem 3. Kind, das an der Beförderung teilnimmt: 0,00 €

**5. Ermäßigungen**

***Geschwistermäßigung***

Nehmen mehrere Kinder einer Familie die Schulbeförderung in Anspruch, ermäßigt sich der Eigenanteil für das 2. Kind auf 24,00 €. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben. Die Ermäßigung bzw. Befreiung ist bei dem jeweils zuständigen Schulträger zu beantragen.

***Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld (WoGG) und Kinderzuschlag (BKGG)***

Die Eigenbeteiligung **entfällt,** soweit für die Personensorgeberechtigte/n oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kinderzuschlagsbezug gewährt wird.

→ Bitte eine Kopie des Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagbescheids **hier** einreichen. An das Amt Mittelholstein, FD Bildung, Jugend, Kultur und Sport adressieren und den **Namen des Kindes** und der **Schule** vermerken!

***Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld***
Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld können die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem für sie zuständigen **Jobcenter** beantragen.

***Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen SGB XII und AsylbLG***
Bezieherinnen und Bezieher von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt können die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Kosten des Schulverkehrs aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der für sie zuständigen **Amtsverwaltung** beantragen.

6. **Deutschlandticket**
   Alle Schülerinnen und Schüler, bei denen der Schulweg gem. Pkt. 2 nicht zumutbar ist, erhalten ein Deutschlandticket. Das Deutschlandticket wird als Chipkarte ausgegeben und ist über mehrere Jahre gültig.
   Jede wohnliche Veränderung (Umzug, Wegzug) ist unverzüglich im Sekretariat der Schule zu melden.
   *Die Deutschlandtickets, die bereits ausgehändigt wurden, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit, sofern der Eigenanteil für das Schuljahr 2027/28 entrichtet wird.*

7. **Wann ist der Eigenanteil zu zahlen?**
   Rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien erhalten Sie eine Aufforderung zur Zahlung des Eigenanteils.

8. **Wann erhalte ich die Fahrkarte?**
   Das Deutschlandticket wird am Anfang des Schuljahres von der Schule ausgegeben, vorausgesetzt der Eigenanteil wurde bezahlt.

9. **Wann kann die Beförderung mit dem eigenen PKW anerkannt werden?**
   Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich und kann die Schülerin oder der Schüler die Schule auf andere Weise nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.
   Bei der Beförderung mit einem privateigenen PKW wird je gefahrenen km eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes anerkannt.
   In diesem Fall ist auch der Eigenanteil (siehe Pkt. 4.) zu leisten.

10. **Kann eine Radfahrentschädigung anerkannt werden?**
    Eine Radfahrentschädigung kann *nicht* anerkannt werden.

## Haben Sie noch Fragen?

Bitte wenden Sie sich an das

Amt Mittelholstein
FD Bildung, Jugend, Kultur und Sport
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt

| | |
|---|---|
| Frau Ramaker | ☎ 04871/36-1406, schulbefoerderung@amt-mittelholstein.de |
| Frau Schön | ☎ 04871/36-1404, schulbefoerderung@amt-mittelholstein.de |
| Frau Michaelsen | ☎ 04871/36-1407, schulbefoerderung@amt-mittelholstein.de |